

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

32/1977/P

10.03.1978

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins A,
vertreten durch den Vorsitzenden N aus A

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

W aus A

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beistand: S aus W

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in Nürnberg unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission R vom 14. Oktober 1977 wird
zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß W nicht mehr
Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

Der am 30.1.1951 geborene Antragsgegner ist der SPD am 7.1.1975 beigetreten. Er
gehörte dem Ortsverein A an. Der Antragsgegner veröffentlichte und verteilte in einer
Auflagenhöhe von 200 - 400 Exemplaren die sogenannten "Traumblätter für A" und andere

Flugblätter, meist im Umfang von mehreren Schreibmaschinenseiten, in denen er sich als verantwortlich, Autor und MdKAF und Mitglied der SPD bezeichnete. Er hat die Autorenschaft im gesamten Verfahren nicht bestritten, sondern ebenso wie sein Verfahrensbeistand, der Genosse S, gerechtfertigt und sich ausdrücklich zu dem Inhalt dieser Veröffentlichungen bekannt. Die Veröffentlichungen richten sich zu einem großen Teil gegen die durch Beschlüsse der zuständigen Organe der SPD in A zustande gekommenen Maßnahmen, u.a. auf dem Gebiet der Stadtsanierung, aber auch auf vielen anderen Gebieten. In den in hektischem Stil abgefaßten Texten wird fast nur gegen diese offiziellen SPD-Beschlüsse und einzelne Mandatsträger der SPD Stellung genommen. Aber auch die Gesamtpolitik der SPD wird mit Formulierungen wie "der zweitdümmste Beschluß der SPD", nämlich, die "Abgrenzung gegen Kommunisten", herabgesetzt. In den Texten wird das bemüht, was der Antragsgegner offensichtlich unter Lyrik versteht, ferner folgen ganze Passagen aus der Bibel und aus klassischen griechischen Texten. Immer wieder aber werden diese Texte vor alle dazu bemüht und herangezogen, um die politische Grundauffassung des Antragsgegners zu verdeutlichen, wonach ihm "die Stamokaps" lieber "als die Taktiken" sind. In einem der "Traumblätter" schreibt er u.a. "Freitag war ich betrunken, das gebe ich zu. Denn hätte ich sonst übersehen, daß es für die Stadt der Herren Dr. B, Z und R nichts Bedrohlicheres gibt, als funktionierende Nachbarschaft". In diesem Stil unter fortwährenden Wiederholungen von Vorwürfen gegen die Vorgenannten, die der SPD angehören und gegen die Organe der SPD sind die Traumblätter öffentlich verteilt worden.

Der Ortsverein A beantragte auf Grund eines Beschlusses seines Vorstandes vom 10.1.1977 ein Parteiordnungsverfahren gemäß § 35 Organisationsstatut gegen den Antragsgegner und begründete diesen Antrag u.a. damit, daß der Antragsgegner durch die oben genannten Veröffentlichungen, in denen er den Genossen Z, MdL, Bürgermeister Dr. B und den DGB-Ortskatellvorsitzenden A nicht nur in parteiinternen Versammlungen, sondern öffentlich in seinen Veröffentlichungen wegen ihres "unsozialen Verhaltens" angriff und auch die gesamte SPD öffentlich kritisierte und herabsetzte.

Die Unterbezirksschiedskommission A-W entschied am 2. Juni 1977 gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 des Organisationsstatuts den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.

Dagegen legte der Antragsgegner Berufung zur Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks R ein, die ihrerseits am 14. Oktober 1977 die Berufung verwarf.

Sie begründete diese Entscheidung im wesentlichen damit, daß der Antragsgegner den Tatbestand der Veröffentlichungen nicht bestritten und sich sogar ausdrücklich zu seinen

Ausführungen bekannt habe, die nach Ansicht der Bezirksschiedskommission die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission rechtfertigten. Zu Gunsten des Antragsgegners wurden Unterschriften unter einen Text "Solidarität mit W" gesammelt, die etwa 22 Unterzeichner erbrachten und einem ähnlichen Text der Jungsozialisten in R zu Gunsten von W entsprachen.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission legte der Antragsgegner frist- und formgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung führte er u.a. folgendes aus:

Das Verfahren vor der Bezirksschiedskommission erscheine ihm als Vergleich zum Verfahren "Anytos & Meletos contra Sokrates". Auch kritisiert er die Diktion und Verfahrensweise der Bezirksschiedskommission, ohne daß eigentlich deutlich wird, welche Verfahrensbestimmungen verletzt sein sollen. Die sehr umfangreichen und durch weitere Schriftsätze des Antragsgegners und seines Beistandes ergänzten Darlegungen laufen - abgesehen von Zitaten aus der Weltliteratur, insbesondere vergangener Jahrhunderte und persönlichen Auseinandersetzungen mit Vorstandsmitgliedern des Antragstellers - im wesentlichen darauf hinaus, daß der Antragsteller die von ihm aufgestellten Behauptungen, soweit sie in den "Traumblättern" veröffentlicht wurden, rechtfertigt. Der Antragsgegner kann nicht bestreiten und bestreitet auch nicht, daß diese "Traumblätter" in 200 bis 400 Exemplaren durch Handverteilung an die Öffentlichkeit gelangen sollten und gelangt sind.

Die Bundesschiedskommission hielt es nicht für erforderlich, die Vorwürfe gegen den Antragsgegner zu behandeln, soweit sie sich auf Vorgänge beziehen, die in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins geschehen sind. Zwar ist es zutreffend, wie der Antragsteller behauptet, daß auch diese Vorgänge durch die Anwesenheit von Pressevertretern Öffentlichkeitsbedeutung erlangten. Doch hält es die Bundesschiedskommission für nicht erforderlich, die Frage der in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe zu behandeln und diese zu werten.

Die Bundesschiedskommission wertet dagegen vor allem die unbestrittenen und aktenkundig gemachten Erklärungen in den "Traumblättern". Dabei läßt sie wieder die langatmigen philosophischen und historischen Ausführungen außer acht. Sie stellt aber fest, daß die heftigen Angriffe auf die satzungsgemäß gewählten Vorstände und Mandatsträger der SPD gerade im Zusammenhang mit den die Gesamtbevölkerung offensichtlich stark beschäftigenden Problemen der Stadtsanierung einen sehr erheblichen Verstoß gegen die Solidarität und gegen die Ordnung der Partei darstellen. Der Antragsgegner hat diese

Veröffentlichungen auch unprovokiert vorgenommen und ist niemals vor diesen Veröffentlichungen innerhalb der Partei wegen seiner Auffassung gerügt worden. Er hat vielmehr von Anfang an gegen entsprechende Beschlüsse der Partei nicht nur den Weg der innerparteilichen Auseinandersetzung gewählt, sondern in seinen "Traumblättern" schärfste Angriffe gegen die Partei und ihre Vertreter gerichtet und dabei persönliche Angriffe vorgetragen. Er hat ferner - z.B. im Traumblatt Nr. 2 auf Seite 2 eindeutig erklärt, daß er den SPD-Vorstands-Beschluß (Bundesvorstandsbeschuß) wegen des "Komitees für Frieden und Abrüstung" nicht zu beachten gedenke, denn er müsse sein "Gewissen und das Parteiprogramm mehr als die Meinung des Vorstandes" (Bundesvorstandes) achten. In gleicher Weise äußert er sich zu dem Unvereinbarkeitsbeschuß hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Kommunisten. Seine Einlassung - auch in den Verfahren vor den Vorinstanzen - er habe diese Beschlüsse immer beachtet und Kritik nur als "Privatmann" und nicht als SPD-Mitglied geäußert, können nicht durchdringen. Er hat gerade diese politisch höchst relevanten und nicht nur Probleme aus A betreffenden Äußerungen ganz bewußt durch die "Traumblätter", in denen er sich wiederum sowohl im Titel, gelegentlich im Text und häufig auch am Schluß als Mitglied der SPD bezeichnet, verbreitet. Es kann dem Antragsgegner auch nicht zugute gehalten werden, daß seine die örtliche und die gesamte SPD herabsetzenden Äußerungen in umfangreiche welthistorische Betrachtungen und lyrische Ergüsse und Zitate eingebaut sind.

Der Antragsgegner hat damit das Parteiinteresse in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt, wobei es nicht auf den zivilrechtlichen Schadensbegriff ankommt, sondern auf die politische Schädigung. Das unsolidarische Verhalten des Antragsgegners und die Herabsetzung sozialdemokratischer Mandatsträger in der Öffentlichkeit stellt zudem einen groben Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei dar. Zu Recht haben daher die Vorinstanzen den Antragsgegner gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 aus der SPD ausgeschlossen.